Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der

Gotthardbahn

**Herausgeber:** Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern

**Band:** 26 (1897)

Vereinsnachrichten: Auszug aus dem Protokoll der ordentlichen Generalversammlung

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Auszug

aus bem

## Protofoll der ordentlichen Generalversammlung

vom 26. Juni 1897.

Das zweit e Traltandum betrifft bie Fest setzung ber für bas Sahr 1896 zu bezahlenden Dividende.

Hierüber wird vorerst in Genehmigung bes von ber Kontrollstelle befürworteten Antrages ber Verwaltung beschlossen:

Aus den Reinerträgnissen bes Berichtsjahres 1896 im Betrage von Fr. 3,991,519. 11 sei den Aktionären eine Dividende von 6.8  $^{\circ}/_{\circ}$  =  $\frac{}{}$   $\frac{}{}$ 

Sobann eröffnet Herr Präsident Stoffel Namens der Direktion: Gine Schlußnahme des hohen Bundesrates über die Genehmigung der Rechnungen und der Bilanz liege noch nicht vor; dagegen habe die Direktion gestern abend vom Eisenbahndepartemente die Anträge erhalten, die es dem h. Bundesrate vorlegen werde. Aus diesen Anträgen teile die Direktion folgendes mit:

Die Genehmigung wird unter Vorbehalten ausgesprochen:

- a) die auf Baukonto belasteten und vom Eisenbahndepartemente beanstandeten Beträge von zusammen Fr. 15,280. 79 sind pro 1897 auf die Betriebsrechnung zu übertragen.
- c) Gestütt auf Art. 12 des Rechnungsgesetzes wird verlangt, daß die vom Eisenbahnbepartemente der Bahndirektion mit Schreiben vom 6. April d. J. mitgeteilten provisorischen Quoten von Franken 900,000 als ordentliche Einlage pro 1896 und von Fr. 250,000 als Ergänzungseinlage für frühere Jahre dem Erneuerungssonds zugewendet werden, unter Vordehalt der spätern Ausgleichung von Differenzen, welche sich zwischen dem approximativen Zuschusse und den des definitiven Ermittlungen ergeben. Die Ootierung auf Grund der disherigen Statutenvorschrift kann, sosern sie sich auf den Höchstehand von Fr. 5,000,000 stützt, nicht als gesetzmäßig anerkannt und daher auch nicht gutgeheißen werden. Sollte die Vahngesellschaft indessen vorziehen, den Differenzbetrag zwischen der vollzogenen und der von der Aufsichtsbehörde verlangten Fondseinlage, rund 475,000 Franken betragend, nachträglich von den zu amortisierenden Verwendungen abzuschreiben, so wird dagegen nichts eingewendet.
- d) die endgültige Festssetzung der Normaleinlagen in den Erneuerungsfonds und der Amortisationsbeträge im Sinne des Rechnungsgesetzes bleibt noch vorbehalten.

Herr Präsibent Stoffel teilt mit, zu bem Vorbehalte unter a sei zu bemerken, daß der beanstandete Betrag von Fr. 15,280.79 auf einer Gesamtaußgabe von Fr. 1,904,202.16 für vollendete Bauobjekte einer Vereinsdarung zwischen dem Eisenbahndepartemente und der Direktion entspreche. — Von den Vorbehalten zu e und d sei Litt. d ohne weiteres anzunehmen. Anders verhalte es sich mit Litt. c, wo sich das Departement grundsätzlich auf einen Standpunkt stelle, den man nicht annehmen könne und gegen den man beim Bundesgericht Rekurs einlegen müßte, dann aber schließlich einen der Direktion ganz neuen Vorschlag mache, dahingehend, daß sich das Departement unter Wahrung seines grundsätzlichen und später geltend zu machenden Standpunktes, auch damit einverstanden erklären könne, daß die Gesellschaft den Differenzbetrag von Fr. 475,811.42 an den zu amortissierenden Verwendungen abschreibe.

Dieser Vorschlag bedürfe noch ber genauen Prüfung, und die Direktion sei nun nicht in der Lage, der Generalversammlung einen Antrag zur Fassung eines materiellen Beschlusses vorzulegen. Da die Festsetzung der Dividende von der Beanstandung des Departementes nicht berührt werde, so stelle die Direktion solgenden Antrag: Kür den Fall

- a) daß ber h. Bundesrat den Antrag des Gisenbahndepartementes zum Beschluß erheben follte;
- b) daß eine nähere Prüfung ergeben sollte, daß unter Wahrung des grundsätzlichen, im Geschäftsberichte erörterten Standpunktes — der neue Vorschlag des Departementes den Interessen der Gesellschaft nicht entgegentrete,

sei die Direktion ermächtigt, vom Salbo ber Gewinn- und Verlustrechnung die Summe von Fr. 475,811. 42 von den zu amortisierenden Verwendungen abzuschreiben.

Sollten diese Voraussetzungen unter a und b nicht zutreffen, so sei der noch versügbare Aftivsaldo der Gewinn= und Verlustrechnung im Betrage von Fr. 591,519. 11, sofern die weitern Ansprücke des h. Bundesrates betreffend die Ootierung des Erneuerungsfonds ganz oder teilweise dahinfallen, im wesentlichen zur Tilgung der Anleihenskosten von 1895 zu verwenden und der Rest auf neue Rechnung vorzutragen. Diese endgültige Versfügung über den Rest des Saldos sei dem Verwaltungsrate übertragen.

Nachbem ber Herr Präsident des Berwaltungsrates die Erklärung abgegeben hat, daß er mit diesem Antrage der Direktion, der selbstwerständlich dem Berwaltungsrate nicht habe vorgelegt werden können, vollständig einverstanden sei, und über diese Angelegenheit niemand das Wort verlangt, wird der vorstehende Antrag der Direktion einstimmig zum Beschluß erhoben.